

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 26. August 2024

Nummer 31

## I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<b>I.</b>		<b>F. Ministerium für Bildung</b>	
<b>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</b>		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Bek. 5. 8. 2024, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	542	RdErl. 1. 6. 2024, Öffentliches Auftragswesen Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen auf dem eVergabe-Portal (neu: 73)	547
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 31. 7. 2024, Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten (TKB-Beihilfe-Satzung) .....	548
<b>C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz</b>		<b>H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt</b>	
<b>D. Ministerium der Finanzen</b>		<b>I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales</b>	
<b>E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 12. 6. 2024, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	549
Bek. 24. 7. 2024, Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt; Vierte Änderung .....	542	<b>VII.</b>	
Bek. 24. 7. 2024, Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt; Sechzehnte Änderung .....	546	<b>Neuerscheinungen</b> .....	550
Bek. 6. 8. 2024, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	547		
Bek. 8. 8. 2024, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	547		

I.

**A. Staatskanzlei und Ministerium  
für Kultur**

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. der StK vom 5. August 2024 – 43-1170**

**1. Litauen**

Das Herrn Bernd Moser erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Litauen in Erfurt mit dem Konsularbezirk der Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt ist mit Ablauf des 1. Juli 2024 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen in Erfurt ist somit geschlossen.

**E. Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung**

**Satzung des Medizinischen Dienstes  
Sachsen-Anhalt;  
Vierte Änderung**

**Bek. des MS vom 24. Juli 2024 – 24.01.-43514-3**

**Bezug:**

Anlage 1 der Bek. des MS vom 25. März 2021 (MBI. LSA S. 292), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 29. November 2023 (MBI. LSA 2024 S. 71)

In der **Anlage** wird die am 30. Mai 2024 vom Verwaltungsrat beschlossene sowie am 24. Juli 2024 vom Ministerium gemäß § 279 Abs. 2 Satz 2 und § 210 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173), genehmigte Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage**

**Satzung des Medizinischen Dienstes  
Sachsen-Anhalt**

**4. Änderung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich**

- (1) Der Medizinische Dienst in Sachsen-Anhalt führt den Namen „Medizinischer Dienst Sachsen-Anhalt“.
- (2) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt ist gemäß § 278 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (4) Der Zuständigkeitsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt erstreckt sich auf das Land Sachsen-Anhalt.
- (5) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt untersteht gemäß § 280 Abs. 4 SGB V der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu erfüllen.
- (2) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt nimmt Beratungs- und Begutachtungsaufgaben in Medizin, Sozialmedizin und Pflege wahr.
- (3) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben übernehmen.

**§ 3**

**Organe**

Organe des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4**

**Verwaltungsrat**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 23 Vertreterinnen und Vertreter an, die sich entsprechend der nachfolgenden Absätze verteilen.

- (2) Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände sind im Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 279 Abs. 4 SGB V mit 16 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern repräsentiert, die sich wie folgt zusammensetzen:

a)	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK Sachsen-Anhalt)	6
b)	Ersatzkassen	5
c)	Innungskrankenkasse (IKK gesund plus)	3
d)	Bahn-Betriebskrankenkasse/Betriebskrankenkassen Landesverband Mitte (BKK)	1
e)	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	1

Eine paritätische Besetzung zwischen Versicherten und Arbeitgebern wird angestrebt.

- (3) Die Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 SGB V sind durch fünf stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert.

Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und die Landesärztekammer sind gemäß § 279 Abs. 5 Nr. 2 SGB V mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter ohne Stimmrecht repräsentiert.

- (4) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gleichen Geschlechts für den Verhinderungsfall.

### § 5

#### **Wahl bzw. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat**

- (1) Die 16 Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände im Verwaltungsrat und ihre Stellvertretungen werden gemäß § 279 Abs. 4 SGB V von ihren zuständigen Selbstverwaltungsorganen gewählt.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Organisationen und ihre Stellvertretungen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB V werden durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt benannt.

### § 6

#### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
2. die vorsitzende Person und Stellvertretung zu wählen,
3. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
4. den Haushaltsplan und einen eventuellen Nachtragshaushalt festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,

5. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen oder einen Wirtschaftsprüfer damit zu beauftragen,
6. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Empfehlungen des Medizinischen Dienstes Bund nach § 283 Abs. 2 SGB V aufzustellen,
7. über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden zu entscheiden,
8. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen,
9. eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung aufzustellen,
10. im Bedarfsfall Ausschüsse einzurichten oder aufzulösen.

### § 7

#### **Wahl des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre oder seine Stellvertretung werden jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode (§ 11 Abs. 2) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Der erstmalige Wechsel erfolgt zum 1. Juli 2022.
- (2) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen.
- (3) Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung aus, wird eine Nachfolge gewählt.

### § 8

#### **Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung, Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates können bei Bedarf entsprechend § 66 SGB IV vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat aus seinen Reihen berufen.

### § 9

#### **Ehrenamt, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In einer Entschädigungsordnung sind die Einzelheiten festzulegen.

**§ 10  
Amtsdauer**

- (1) Die gewählten und benannten Personen werden Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.
- (2) Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig davon mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind, können einmalig wiedergewählt werden.

**§ 10 a  
Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. Im Bedarfsfall können hybride oder digitale Sitzungen einberufen werden, wenn 1/3 der Vertreterinnen und Vertreter dies wünschen.
- (2) Bei Präsenzsitzungen sind alle teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter persönlich am Sitzungsort anwesend. Präsenzsitzungen sind verpflichtend bei konstituierenden Sitzungen.
- (3) Bei hybriden Sitzungen ist mindestens die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates persönlich am Sitzungsort anwesend und weitere Vertreterinnen und Vertreter mit ihrer Zustimmung mittels Bild- und Tonübertragung zugeschaltet.
- (4) Bei digitalen Sitzungen sind alle teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet. Digitale Sitzungen sind nur möglich in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontakteinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt diesen Ausnahmefall in der Einladung fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Notsituation beziehungsweise ein Fünftel der Eilbedürftigkeit bis 48 Stunden vor der Sitzung bzw. dem Vorsitzenden gegenüber in Textform widersprechen. Soweit eine digitale Sitzung öffentlich ist, wird der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung in den Räumen des Medizinischen Dienstes ermöglicht.
- (5) Auch in hybriden Sitzungen und digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmung möglich. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt.
- (6) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 11  
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat ordnungsgemäß geladen und mindestens 12 Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind bzw. digital teilnehmen, von denen mindestens 11 stimmberechtigt sein müssen. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen.
- (2) Eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist nur erreicht, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit in Haushalts- und Satzungsangelegenheiten ist nur erreicht, wenn mindestens 14 stimmberechtigte Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen; § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend. Das Ergebnis der Abstimmung stellt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest und teilt dies den Vertreterinnen und Vertretern mit.

**§ 12  
Öffentlichkeit, Beratung**

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

**§ 13  
Persönliche Betroffenheit**

Eine Vertreterin oder ein Vertreter im Verwaltungsrat kann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn ein Beschluss ihr oder ihm selbst, einer ihr oder ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihr oder ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für Mitglieder des Vorstandes.

**§ 14  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung gebildet.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, führt hauptamtlich die Geschäfte und vertritt den Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, ist oberste Dienstbehörde aller Beschäftigten im Sinne des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- (3) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, hat den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung von Beschlüssen und vollzieht diese.
- (5) Der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seiner Stellvertretung, obliegt es, die Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 SGG) einzurichten.

### **§ 15 Ombudsperson**

- (1) Beim Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt wird gemäß § 278 Abs. 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat regelt das Nähere zum Verfahren und zur Bestellung der Ombudsperson und bestellt diese. Er kann diese Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Bestellung endet spätestens mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode des Verwaltungsrates.
- (4) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richtet sich nach der vom Medizinischen Dienst Bund gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Abs. 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt.

### **§ 16 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt nach § 275 Abs. 1 bis 3b SGB V, § 275a bis 275d SGB V und den nach dem SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden nach § 280 SGB V von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen, den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1. Juli des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung überschüssiger Betriebsmittel. Als solche gelten mehr als ein Viertel einer durchschnittlichen Monatsausgabe.
- (6) Für die Kostentragung gilt im Übrigen § 280 Abs. 1 Satz 4 SGB V und § 280 Abs. 2 Satz 4 SGB V.
- (7) Die Leistungen des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Abs. 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Abs. 3 SGB V.
- (9) Für die Rechnungslegung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung“ in der jeweils aktuellen Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis wird ein Prüfbericht erstellt. Zur Entlastung hat die/der Vorstandsvorsitzende, im Vertretungsfall seine Stellvertretung, dem Verwaltungsrat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Festlegungen des Prüfberichtes vorzulegen. Auf Grundlage des Prüfberichtes erfolgt die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erteilt und das Datum der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeit-Punkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt;  
Sechzehnte Änderung**

**Bek. des MS vom 24. Juli 2024 –  
34-43532-1/2/33489/2024**

**Bezug:**

Bek. des MS vom 22. Januar 1998 (MBI. LSA S. 365), zuletzt geändert durch  
Bek. vom 23. Januar 2024 (MBI. LSA S. 152)

In der **Anlage** wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 3. Juli 2024 beschlossene und gemäß § 114 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Ministerium am 24. Juli 2024 genehmigte Sechzehnte Änderung der Satzung bekannt gemacht.

**Anlage**

**16. Änderung der Satzung  
der Unfallkasse Sachsen-Anhalt**

**Artikel 1**

Die Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 09.12.1997, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.1998 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 22.01.1998, MBI. LSA S.365), zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 15.11.2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2024 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 04.03.2024, MBI. LSA Nr. 9/2024 S.152 f.) wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:**

„Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 36 (Satzungsänderung) sind die Selbstverwaltungsorgane beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).“

**2. § 10 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:**

„Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:

1. Angleichung von Bestimmungen der Unfallkasse an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. textlichen Änderungen von Bestimmungen der Unfallkasse aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren,
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist,

4. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist, (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV),

5. Vorliegen eines wichtigen Grundes.“

**3. § 10a wird eingefügt:**

**„§ 10a  
Hybride und digitale Sitzungen der  
Selbstverwaltungsorgane**

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

(2) Mit Ausnahme der die Sitzung leitenden Personen können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie aus persönlichen Gründen an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Der Geschäftsführer nimmt zur Sicherung seiner Beratungsfunktion bei hybriden Sitzungen in Präsenz teil.

(3) Bei konstituierenden Sitzungen, Sitzungen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie bei Sitzungen mit Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung sind hybride Sitzungen nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, ob eine Sitzung Tagungsordnungspunkte von besonderer Bedeutung enthält.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und

den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

(6) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

(7) Der Unfallversicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Unfallkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).“

4. § 20 Abs. 7 wird hinter § 20 Abs. 6 wie folgt eingefügt:

„Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 10 Absatz 4, 10a Absatz 1, 2, 3, 5 bis 7 entsprechend. § 10a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV). § 10 Abs. 7 Nr. 5 gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Mitglied des Ausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV) ist.“

## Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

**Bek. des MS vom 6. August 2024 – 33-41223**

Der vom Ministerium am 25. Januar 2024 ausgestellte Dienstaussweis U 1059 ist ungültig.

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

**Bek. des MS vom 8. August 2024 – 33-41223**

Der vom Ministerium am 29. März 2023 ausgestellte Dienstaussweis U 1019 ist ungültig.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

73

### Öffentliches Auftragswesen Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen auf dem eVergabe-Portal

**RdErl. des MWL vom 1. Juni 2024 –  
14-32570-17/4/13390/2024**

#### Bezug:

RdErl. des MW vom 7. Februar 2011 (MBI. LSA S. 182)

### 1. Anforderungen

Für die Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge gemäß

- § 37 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39),
- den §§ 12 und 20 Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), zuletzt geändert am 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4), sowie
- § 27 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 08.02.2017 B1)

besteht die Pflicht, diese über das eVergabe-Portal des Landes unter [www.evergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de) zu veröffentlichen. Hierzu ist grundsätzlich die Software OBA oder OBA light (Online Beschaffungsassistent) zu nutzen.

### 2. Vorgehensweise

Im eVergabe-Portal des Landes sind in den Menüpunkten „Informationen für Bieter/Unternehmer“ und „Informationen für Vergabestellen“ die Verfahrensschritte im Detail erläutert.

### 3. Ansprechpartner

Zentraler Ansprechpartner im Land Sachsen-Anhalt für das eVergabe-Portal ist das Ministerium für Infrastruktur

und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 11, Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, Telefon: 0391 567 3581, E-Mail: evergabe@sachsen-anhalt.de.

#### 4. Kosten, Bekanntmachung und Information

4.1 Die Nutzung des eVergabe-Portals und der Software ist kostenlos.

4.2 Mit der Bekanntmachung auf dem eVergabe-Portal des Landes erfolgt die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes automatisch auch auf den Plattformen des Bundes (<https://www.service.bund.de/>) und bei EU-weiten Ausschreibungen auf der Plattform des Amtes für Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (<https://ted.europa.eu/de/>).

4.3 Die Informationen gemäß § 30 der Unterschwellenvergabeordnung und § 20 Abs. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A über vergebene Aufträge nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind auf dem eVergabe-Portal des Landes unter dem Menüpunkt Bekanntmachungen/Binnenmarktrelevanz von Auftragserteilungen zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die Bekanntmachungen von Auftragserteilungen gemäß § 39 der Vergabeverordnung.

#### 5. Weitere Bekanntmachungen und Informationen

Weitere Veröffentlichungsmöglichkeiten können von den öffentlichen Auftraggebern genutzt werden.

#### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An  
die Dienststellen der Landesverwaltung  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Zweckverbände sowie sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

---

### **Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten (TKB-Beihilfe-Satzung)**

**Bek. des MWL vom 31. Juli 2024 – 41.3-42141**

In der **Anlage** wird gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Arti-

kel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 197), die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 2. Juli 2024 beschlossene und vom Ministerium am 30. Juli 2024 genehmigte TKB-Beihilfe-Satzung bekannt gemacht.

#### **Anlage**

### **Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten (TKB-Beihilfe-Satzung)**

#### **Abschnitt I - Beihilfen**

##### **§ 1 Beihilfegrundsätze**

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt Tierhalterinnen und Tierhaltern, nachfolgend Berechtigte genannt, Beihilfen nach Maßgabe dieser Satzung, denen Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten entstehen.
- (2) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden Steuern nicht berücksichtigt.

##### **§ 2 Voraussetzung für die Beihilfegewährung**

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind, dass
  1. für die betroffene Tierhaltung die satzungsgemäße Bestandsmelde- und Beitragsverpflichtung gegenüber der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt erfüllt wurde,
  2. sich das/die betroffene(n) Tier(e) zum Zeitpunkt des Todes im Land Sachsen-Anhalt befand(en) oder der Tod während eines nur vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt eingetreten ist,
  3. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenhang mit der die Beihilfe auslösenden Maßnahme in der betreffenden Tierhaltung durchgeführt und vom Land erlassene Bekämpfungsrichtlinien für die betreffende Tierseuche eingehalten wurden und
  4. das Entfernen und das Beseitigen der Falltiere bestimmter Tierarten von dem in Sachsen-Anhalt Beseitigungspflichtigen oder einem beauftragten Dritten durchgeführt wurden. Dies gilt nicht im Falle von Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz.
- (2) Der Antrag auf Beihilfe ist innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme in schriftlicher oder elektronischer Form durch den oder die Berechtigte(n) oder den Beseitigungspflichtigen oder den für die Durchführung der Maßnahme beauftragten Dritten bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Bei wiederkehrenden Maßnahmen beginnt diese Frist mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme. Eine schuldhaftige Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Verlust des Beihilfeanspruchs.

- (3) Die vorliegende Beihilferegelung bedarf der Genehmigung der Europäischen Kommission. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt ausdrücklich nur innerhalb des genehmigten Zeitraums.

### § 3

#### Tierarten und Höhe der Beihilfe

- (1) Es wird eine Beihilfe zu den Kosten der Entfernung und der Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Tier NebG-AG) von Falltieren folgender Tierarten gewährt:
- Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere,
  - Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
  - Schafe einschließlich Muffelwild in Gehegen
  - Ziegen,
  - Schweine einschließlich Wildschweine in Gehegen,
  - Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln,
  - Gehegewild (Hirschartige in Gehegen)
- (2) Erstattet werden 100 v. H. der Kosten der Entfernung und 25 v. H. der Kosten der Beseitigung, die für Falltiere der in Absatz 1 genannten Tierarten entstanden sind.

### § 4

#### Versagung der Beihilfe

- (1) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz wird eine Beihilfe nicht geleistet. Die Grundsätze der §§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz gelten für die Beihilfegewährung entsprechend.
- (2) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Beihilfen gewährt.

### § 5

#### Leistungen aus Versicherungsverträgen

Die Beihilfe wird um Leistungen aus Versicherungsverträgen gemindert.

### § 6

#### Leistungsempfänger

- (1) Die Tierseuchenkasse erbringt Beihilfeleistungen der oder dem Berechtigten, der oder die zum Zeitpunkt der Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme die Tiere im Besitz hatte, sofern ihr ein anderer Berechtigter nicht bekannt gegeben worden ist.

- (2) Die nach dieser Satzung zu gewährenden Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten gemäß den Randnummern 379 ff. der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt (Randnummer 383).

- (3) Die Beihilfen werden innerhalb von vier Jahren nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme ausbezahlt.

- (4) Das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht die Informationen gemäß Randnummer (112) lit. c) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission.

## Abschnitt II - Inkrafttreten

### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Leistungen dieser Beihilfesatzung sind von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.113210 (2024/N) genehmigt worden und werden längstens bis zum 31.12.2030 gewährt.

Die Beihilfesatzung ist auf der Homepage der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt veröffentlicht (<https://www.tskst.de/images/Dokumente/TKB-Beihilfe-Satzung.pdf>).

---

## I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

**Bek. des MID vom 12. Juni 2024 – 11.31-02250**

Der Dienstausweis mit der Nummer B 277, ausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation am 27. Oktober 2022, ist ungültig.

---

## VII.

### Neuerscheinungen

**Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt  
Kinderförderungsgesetz, weitere Rechtsgrundlagen, Bildung als Programm, Berufs- und Tarifrecht, Aus- und Fortbildung**

Herausgegeben von Winfried Lütke-meier und Dr. Axel Schwarz

**Stand: 1. Juli 2024, 124. Lieferung**, Loseblattwerk, 124. Lieferung einzeln: Best.-Nr. 66310124, Verl.-Nr. 2448.124 – Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt; Grundwerk: Best.-Nr. 66310000, Verl.-Nr. 2448.00 (ISBN 978-3-556-24480-7), Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, E-Mail: [onlineservice@wolterskluwer.com](mailto:onlineservice@wolterskluwer.com)

Mit dieser Lieferung wird das erst kürzlich erlassene Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis neu eingefügt. Die Kommentierungen folgender Paragraphen des Kindertagesförderungsgesetzes wurden überarbeitet. § 13 Kostenbeiträge, § 13a Zuweisungen zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 15a Fortschrittsbericht und Monitoring nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz, § 22 Leitung und Fortbildung, pädagogische Fachberatung, § 24 KiFöG Verordnungsermächtigungen. Des Weiteren wurden folgende Vorschriften aktualisiert: das Jugendschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Bundeszentralregistergesetz und die Arbeitsstättenverordnung.

---

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: [verlag@fb1.de](mailto:verlag@fb1.de).  
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzelexemplare durch den Verlag

Bezugspreise:

a) Abonnement: 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>



Freyburger  
Buchdruckwerkstätte GmbH  
Am Gewerbepark 15  
06632 Freyburg (Unstrut)

ZKZ 2285 Postvertriebsstück+2 Deutsche Post 